



STATUTEN
KLETTERCLUB OBERWALLIS

Gründungsprotokoll Kletterclub Oberwallis vom 19. November 2008

1. Begrüssung, Vorlesen und Genehmigung der Statuten

Um 19.00 Uhr begrüsst Reto Ricci, als Sitzungsleiter, die anwesenden Gründungsmitglieder. Anschliessend werden die Statuten vorgelesen.

Die Statuten werden von der Gründungsversammlung genehmigt.

2. Wahl der Vorstandsmitglieder

Folgende Vorstandsmitglieder wurden von der Gründungsversammlung einstimmig gewählt:

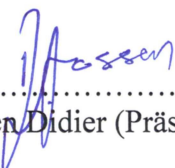
- Jossen Didier aus Naters als Präsident
- Burgener Reto aus Glis als Kassier
- Schmid Pascal aus Naters als weiteres Vorstandsmitglied
- Morf Sonja aus Glis erhält zusätzlich eine Vollmacht über das Bankkonto des Vereins.

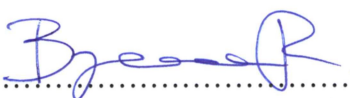
3. Wahl der Revisoren

Folgende Revisoren wurden von der Gründungsversammlung einstimmig gewählt:

- Liechti Patrick aus Naters
- Ludi Michael aus Glis

Naters, 19. November 2008


.....
Jossen Didier (Präsident)


.....
Burgener Reto (Vorstandsmitglied)

Kletterclub Oberwallis

Statuten

I) Name Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen „ Kletterclub Oberwallis“ besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Brig.
- Art. 2** Zweck des Vereins ist die Förderung des Klettersports im Oberwallis. Dies soll durch die Erstellung und Nutzung einer Kletterwand, sowie durch Organisation von Kletteranlässen geschehen.
- Art. 3** Der Verein kann zur Erfüllung des Zwecks mit anderen Verbänden zusammen arbeiten oder auch Mitglied von anderen Organisationen werden.

II) Mitgliedschaft

- Art. 4** Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessieren und sich für die Anliegen des Vereins einsetzen. (Stimmrecht ab 16 Jahren). Es wird ein Jahresbeitrag gemäss Art. 15 erhoben.
- Art. 5** Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 6** Ausschluss aus dem Verein
- a) Schädigt ein Mitglied die Interessen des Vereins, so kann es an einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.
 - b) Erfüllt ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, so wird es ausgeschlossen.

III) Organe

- Art. 7** Organe des Vereins sind:
- a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
- Art. 8** Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Sachgeschäfte:

- a) Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Jahresprogramm
- e) Anträge die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet wurden
- f) Statutenrevision
- g) Auflösung des Vereins

Art. 9 Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 10 Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschriften des Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 11 Die Rechnungsrevision wird von zwei Personen geleistet, die von der Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV) Haftung der Mitglieder

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V) Statutenänderung und Auflösung

Art. 13 Diese Statuten können an jeder Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden, sofern die Statutenrevision auf der Traktandenliste steht.

Art. 14 Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder an einer GV beschlossen werden.

Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen und als Traktandum aufgeführt ist.

Bei der Auflösung geht das vorhandene Vereinsvermögen auf ein Sperrkonto. Wird während 5 Jahren kein neuer Verein mit gleichen Interessen gegründet, wird es an eine wohltätige Vereinigung überwiesen.

VI) Mitgliederbeitrag

Art. 15	Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:
	Einzelmitglieder CHF.- 50.00
	Jugendliche bis 18 Jahren CHF.- 20.00

VII) Schlussbestimmungen

Art. 16	Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am 19. November 2008 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Brig, 20. November 2008

* In den Statuten wird die männliche Schreibweise (z.B. Präsident) auch für die weibliche verwendet.